



### Das Komitologie-Verfahren

Im Zusammenhang mit dem von EU-Agrarkommissar Franz Fischler vorgeschlagenen Ankaufprogramm für Rinder erschien in letzter Zeit häufig der Begriff „**Verwaltungsausschuss**“ in den Medien. Verwaltungsausschüsse sind Teil des Komitologie-Verfahrens und der Kommission beigeordnet.

Grundsätzlich übt die **Kommission** gemäß Art. 211 EGV die Befugnisse aus, die ihr der Rat zur **Durchführung** der von ihm erlassenen Vorschriften überträgt. Der **Rat** kann jedoch bestimmte **Modalitäten** für die Ausübung der übertragenen Durchführungsbefugnisse festlegen (Art. 202 EGV). Von dieser Möglichkeit macht der Rat Gebrauch, indem er die Durchführungsbefugnisse, die er der Kommission überträgt, mit einem Ausschussverfahren verbindet. Mit der Einsetzung dieser so genannten Komitologie-Ausschüsse verfolgt der Rat den Zweck, die Kommission zu beraten. Zudem ergibt sich ein Kontrolleffekt. Vor allem in wichtigen Politikbereichen wie der Landwirtschaft neigt der Rat dazu, den Ermessensspielraum der Kommission zu begrenzen. Die Arbeitsweise der **Komitologie-Ausschüsse** wird ebenso wie die Übertragung der Durchführungsbefugnisse in dem jeweiligen Basisrechtsakt (z.B. einer Verordnung oder einer Richtlinie), an dessen Durchführung sie beteiligt sind, vom Rat festgelegt. Die Ausschüsse setzen sich aus Vertretern der Verwaltungen der Mitgliedstaaten (d.h. aus Fachexperten aus den Ministerien) zusammen und werden von einem Kommissionsvertreter geleitet, dem allerdings kein Stimmrecht zukommt. Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Seit 1999 gilt ein neuer „**Komitologie-Beschluss**“ des Rates. Im Unterschied zu dem alten Komitologie-Beschluss von 1987 wird nicht nur zwischen **Beratenden Ausschüssen**, **Verwaltungsausschüssen** und **Regelungsausschüssen** unterschieden, sondern es werden zudem - wenn auch unverbindliche - **Kriterien** für die Wahl der Ausschussverfahren aufgestellt. Demgemäß sollte auf das **Verwaltungsverfahren** zurückgegriffen werden, wenn es um Verwaltungsmaßnahmen geht, wie beispielsweise Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik oder der gemeinsamen Fischereipolitik oder zur Durchführung von Programmen mit erheblicher Auswirkung auf den Haushalt. Nach dem **Regelungsverfahren** sollten einerseits Maßnahmen von allgemeiner Tragweite erlassen werden, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, wie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen. Zum anderen sollte dieses Verfahren bei Maßnahmen zum Tragen kommen, die erlassen werden, wenn in einem Basisrechtsakt vorgesehen ist, dass bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen des Rechtsaktes im Wege von Durchführungsverfahren angepasst oder aktualisiert werden können. Auf das **Beratungsverfahren** sollte laut Komitologie-Beschluss schließlich in den Fällen zurückgegriffen werden, in denen es als das zweckmäßigste Verfahren angesehen wird.

Gemeinsames Merkmal aller Ausschussverfahren ist, dass die Kommission den Entwurf der zu treffenden Maßnahmen einem Komitologie-Ausschuss vorlegt. Die daran anknüpfenden Ausschussverfahren stellen sich im Einzelnen folgendermaßen dar:

Im **Beratungsverfahren** gibt der Ausschuss seine Stellungnahme zu diesem Entwurf ab, die in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen wird. Diese Stellungnahme wird von der Kommission so weit wie möglich berücksichtigt. Die Kommission unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Im **Verwaltungsverfahren** gibt der Ausschuss seine Stellungnahme mit der Mehrheit ab, die in Art. 205 Abs. 2 EGV für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Die Kommission erlässt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum verschieben, der in jedem Basisrechtsakt festzulegen ist, keinesfalls aber drei Monate von der Mitteilung an überschreiten darf. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluss fassen.

Im **Regelungsverfahren** gibt der Ausschuss seine Stellungnahme zu dem Entwurf nach demselben Prozedere ab wie im Verwaltungsverfahren. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament (EP). Es kann den Rat in bestimmten Fällen, in denen das Mitentscheidungsverfahren (Art. 251 EGV) betroffen ist, über seinen Standpunkt unterrichten. Der Rat kann, gegebenenfalls in Anbetracht eines Standpunkts des EP, innerhalb einer Frist, die in jedem Basisrechtsakt festzulegen ist, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden. Spricht sich der Rat innerhalb der Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag aus, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dann dem Rat diesen Vorschlag erneut oder einen geänderten Vorschlag vorlegen. Hat der Rat nach Ablauf der Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

Das **EP** wird von der **Kommission** regelmäßig zum einen über die Arbeiten der Ausschüsse und zum anderen **unterrichtet**, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen übermittelt. Zudem kann es in einer mit Gründen versehenen Entschließung in speziellen Fällen erklären, dass ein Entwurf für Durchführungsmaßnahmen, dessen Annahme beabsichtigt ist, über die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen würde und damit erreichen, dass der Entwurf von der Kommission geprüft wird.

Eine Liste der rund **250 Ausschüsse**, die die Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützen, ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

#### Quellen:

- „Beschluss des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse“; ABl. Nr. L 184 vom 17. Juli 1999, S. 23.
- „Liste der Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen“; ABl. Nr. C 225 vom 8. August 2000, S. 2.
- Tichy, Helmut, Der neue Komitologiebeschluss. In: ZfRV 2000, S. 134 - 140.

Bearbeiter: RD Dr. Hölscheidt, gepr. Rechtskandidatin Frau Geisler, Fachbereich XII – Europa